

Veröffentlichungen nach der SFDR

I. Art. 3 – Nachhaltigkeitsrisiken

42CAP Manager GmbH („42CAP“) berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Investmententscheidungsprozesses. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. 42CAP berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Due Diligence vor jedem Investment. Dies beinhaltet auch eine Beurteilung des Umgangs der Geschäftsleitung der jeweiligen Portfoliogesellschaft mit Nachhaltigkeitsrisiken. Zusätzlich überwacht 42CAP, wo es erforderlich ist, Fortschritte bei der Behebung von Problemlagen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung. Zu diesem Zweck werden Informationen zu etwaigen Problemlagen erhoben und beurteilt. Potenziale für Verbesserungen werden festgestellt und zwischen dem 42CAP Team und der Geschäftsleitung der Portfoliogesellschaft diskutiert. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken unausweichlich sind, werden sie minimiert, mitigiert und/oder kompensiert. 42CAP wendet im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an. Das bedeutet, dass der Aufwand stets in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Art des Investments sowie des transaktionalen Kontexts und der damit zusammenhängenden Spielräume stehen soll.

II. Art. 4 – Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

42CAP berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen der Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Es werden derzeit keine Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet. Der mit der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (insbesondere bei Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren) verbundene Aufwand steht in keinem angemessenen Umfang zu der sehr geringen Bedeutung, die solche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Investmentstrategie von 42CAP erlangen könnten. 42CAP verfolgt eine aktive Venture Capital Strategie und investiert in junge Start-Ups im Bereich der Digitalwirtschaft hauptsächlich in der Europäischen Union. Die Anwendung der fakultativen Vorschriften der Europäischen Offenlegungsverordnung (EU 2019/2088) (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) sowie der konkretisierenden technischen Regulierungsstandards („RTS“) wäre derzeit mit einigen Unsicherheiten verbunden. So sind viele dieser Vorschriften und ihre Anwendung auf die von 42CAP verfolgten Strategien schwierig und unklar. Sofern und soweit sich diese Vorschriften fortentwickeln oder sich hierzu eine praktikable Markt- und Verwaltungspraxis etabliert, wird 42CAP zu gegebener Zeit erwägen, diese zu befolgen.

III. Art. 5 – Vergütungs-Disclosure

Als lediglich registrierter Verwalter eines alternativen Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 4 KAGB sowie Manager eines qualifizierten Risikofonds nach Artikel 3 (b) der EuVECA Verordnung, hat 42CAP keine Vergütungsrichtlinie oder -politik nach den Voraussetzungen des KAGB oder der EuVECA Verordnung und muss diese auch nicht haben. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Festlegung der Vergütung nicht berücksichtigt.

IV. Art. 10, 8 – Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen bezüglich 42CAP III GmbH & Co. KG

Zusammenfassung

42CAP III GmbH & Co. KG (der „Fonds“) berücksichtigt bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen, strebt aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR an. Die Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialmerkmalen erfolgt sowohl vor als auch nach den Investitionen. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Informationen von den Portfoliounternehmen durch qualitative Abfragen eingeholt. Der Fonds bezieht Investitionsausschlüsse (negatives Screening) in den Entscheidungsprozess ein. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Handlungen und Entscheidungen erfolgen jeweils durch 42CAP für den Fonds.

Kein Anstreben nachhaltiger Investitionen

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, strebt aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR an.

Ökologische und soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem es bestimmte Investitionsausschlüsse vorsieht. Der Fonds investiert nicht in Portfoliounternehmen, deren Geschäftstätigkeit Folgendes umfasst:

- Durchführung von Forschungs- und Innovationsaktivitäten, die nach der geltenden Gesetzgebung im Land des jeweiligen Portfoliounternehmens als illegal gelten;
- illegale wirtschaftliche Tätigkeit (d.h. jede Produktion, jeder Handel oder jede andere Tätigkeit, die nach den für den Fonds oder das betreffende Portfoliounternehmen geltenden Gesetzen oder Vorschriften illegal ist, einschließlich, ohne Einschränkung, das Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken);
- die Herstellung von und der Handel mit Tabak und destillierten alkoholischen Getränken und verwandten Produkten;
- die Finanzierung und Herstellung von und den Handel mit Waffen und Munition jeglicher Art;
- Kasinos und ähnliche Unternehmen;
- die Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenprogrammen oder Lösungen, die:
 - speziell abzielen auf: (i) die Unterstützung einer der oben genannten Tätigkeiten; (ii) Internet-Glücksspiele und Online-Casinos; oder (iii) Pornografie; oder die
 - die es ermöglichen sollen, illegal (i) in elektronische Datennetze einzudringen oder (ii) elektronische Daten herunterzuladen.

Anlagestrategie

Der Fonds ist technologieorientiert und nicht auf einen bestimmten Industriesektor ausgerichtet. Daher sind die Investitionen über ein breites Spektrum von Wirtschaftstätigkeiten gestreut. Ein besonderer Schwerpunkt sind solche Unternehmen, die in den Bereichen künstliche Intelligenz und Blockchain-Technologie tätig sind. Der Fonds beabsichtigt, seine ersten Investitionen in der Frühphase zu tätigen, d.h. in Seed- und Series-A-Runden. Der ESG-Ansatz des Fonds ist Teil seiner Anlagestrategie, die bei jeder Investition in ein Portfoliounternehmen konsequent angewendet wird.

Investitionsanteil

Der Fonds investiert vollständig im Einklang mit seiner Anlagestrategie und seinen Anlagebeschränkungen. Der Fonds wird keinen Teil seines Fondskapitals in eine andere Anlageklasse investieren.

Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Der Fonds hat ein erhöhtes Bewusstsein für die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Risikomanagement und damit auf das Wertpotenzial der Anlagen. Der Fonds berät sich mit den Unternehmen auf *Ad-hoc*-Basis und führt weitere Kontrollen durch, wenn es Hinweise auf mögliche Probleme mit den Ausschlusskriterien des Fonds gibt. Externe Überwachungsmechanismen sind nicht vorgesehen.

Methoden

Derzeit führt der Fonds qualitative Bewertungen in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale durch. Eine erste Bewertung erfolgt in einem informellen Prozess im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Informationen werden in einem informellen Prozess im Rahmen der Due Diligence des Fonds eingeholt. Eine externe Überprüfung oder Verifizierung der erhaltenen Informationen wird nur dann durchgeführt, wenn der Verdacht besteht, dass falsche Angaben gemacht wurden.

Grenzen der Methoden und Daten

Die im Rahmen der Due Diligence für den Fonds gesammelten Informationen werden nur dann extern geprüft, wenn und soweit der Verdacht auf Falschangaben besteht. Es kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen falsche Angaben unentdeckt bleiben. Da die Investitionen des Fonds für mehrere Jahre getätigt werden, möchte der Fonds eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zu den Portfoliounternehmen des Fonds aufzubauen und pflegen, um die Einhaltung der in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.

Due Diligence

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung wird eine erste Einschätzung des Verhältnisses einer Investition zu den vorgenannten Anforderungen vorgenommen. In der Regel werden von den Portfoliounternehmen rein qualitative Aussagen mit ökologischem, sozialem oder Corporate-Governance-Bezug abgefragt und bei der Anlageentscheidung berücksichtigt.

Engagement

Der Fonds entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine Investition auf der Grundlage der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren getätigt wird oder nicht, und kann gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung einbeziehen.

V. Art. 10, 8 – Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen bezüglich 42CAP II Opportunity GmbH & Co. KG

Die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen in Bezug auf 42CAP III GmbH & Co. KG sind mit Ausnahme der Unterschiede hinsichtlich der Anlagestrategie und den Investitionsausschlüssen auch auf die 42CAP II Opportunity GmbH & Co. KG (der „**Opportunity-Fonds**“) anwendbar. Die Anlagestrategie des Opportunity-Fonds ist ebenfalls technologieorientiert und nicht auf einen bestimmten Industriesektor ausgerichtet. Der Opportunity-Fonds wird seine Investitionen aber in

einer späteren Phase der Portfoliounternehmen tätigen, d.h. in Series-B oder späteren Runden. Der Opportunity-Fonds wird nicht in Portfoliounternehmen investieren:

- a) deren Geschäftstätigkeit eine illegale wirtschaftliche Tätigkeit darstellt (d.h. jede Produktion, jeder Handel oder jede andere Tätigkeit, die nach den für den Opportunity-Fonds oder das betreffende Portfoliounternehmen geltenden Gesetzen oder Vorschriften illegal ist, einschließlich, ohne Einschränkung, das Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken);
- b) die sich im Wesentlichen auf das Folgende fokussieren:
 - aa) die Herstellung von und der Handel mit Tabak und destillierten alkoholischen Getränken und ähnlichen Produkten;
 - bb) die Finanzierung der Produktion von und des Handels mit Waffen und Munition jeglicher Art;
 - cc) Kasinos und ähnliche Einrichtungen;
 - dd) die Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenprogrammen oder Lösungen, die:
 - i. speziell abzielen auf: die Unterstützung einer der unter aa) bis dd) aufgeführten Tätigkeiten; Internet-Glücksspiele oder Online-Casinos; oder Pornografie; oder
 - ii. es ermöglichen sollen, illegal in elektronische Datennetze einzudringen; oder elektronische Daten herunterzuladen;
 - ee) auf fossilen Brennstoffen basierende Energiegewinnung und damit zusammenhängende Tätigkeiten, wie:
 - i. der Abbau, die Weiterverarbeitung, der Transport und die Lagerung von Kohle;
 - ii. die Förderung und Gewinnung, die Raffination, der Transport, die Verteilung und die Lagerung von Erdöl;
 - iii. die Förderung und Gewinnung, die Verflüssigung, die Wiederverdampfung, der Transport, die Verteilung und die Lagerung von Erdgas;
 - iv. die Erzeugung von Strom, die die Emissionsnorm überschreitet (d.h. 250 Gramm CO₂-Emission pro kWh Strom), die für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraft- und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Wasserspeichern gilt;
 - ff) energieintensive und/oder stark CO₂-emittierende Industrien, wie:
 - i. die Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien (NACE 20.13);
 - ii. die Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien (NACE 20.14);
 - iii. die Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen (NACE 20.15);
 - iv. die Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (NACE 20.16);
 - v. die Herstellung von Zement (NACE 23.51);
 - vi. die Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (NACE 24.10);
 - vii. die Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl (NACE 24.20);
 - viii. die sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl (NACE 24.30, einschließlich 24.31-24.34);
 - ix. die Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium (NACE 24.42);
 - x. die Herstellung von konventionell betriebenen Luftfahrzeugen und damit zusammenhängender Maschinen (Unterkategorie von NACE 30.30);
 - xi. konventionell betriebene Beförderung in der Luftfahrt und Flughäfen und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit konventionell betriebener Beförderung in der Luftfahrt (NACE 51.10, 51.21 and 52.23).

Im Bereich der energieintensiven und/oder stark CO₂-emittierenden Industrien ist eine Investition dann zulässig, wenn diese (i) ausnahmsweise als ökologisch nachhaltige Investition im Sinne der „EU-Taxonomie-Verordnung“ gilt – auch wenn der Opportunity-Fonds keine nachhaltigen Investitionen anstrebt – oder (ii) nach den „Climate Action & Environmental Sustainability (CA&ES)“-Kriterien des EIF für grüne Finanzierungen förderfähig ist.